



EUROPAISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.11.2019  
COM(2019) 590 final

2019/0263 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte hat Kroatien sich verpflichtet, den von der Union und den Mitgliedstaaten mit Drittländern geschlossenen oder unterzeichneten Abkommen beizutreten. Zu diesen Abkommen gehört das Zusatzabkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (im Folgenden das „Zusatzabkommen“) über die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Union und ihren Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (im Folgenden das „Vier-Parteien-Abkommen“), das die Beziehungen zwischen den drei europäischen Parteien im Rahmen des Vier-Parteien-Abkommens regelt. Dagegen wird durch das Vier-Parteien-Abkommen der Anwendungsbereich des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden das „Luftverkehrsabkommen EU-USA“) auf Island und Norwegen ausgeweitet.

Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte sieht vor, dass der Beitritt Kroatiens zu diesen Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen zwischen dem Rat, der einstimmig im Namen der Mitgliedstaaten handelt, und den betreffenden Drittländern erfolgen soll. Darüber hinaus soll die Kommission solche Protokolle im Namen der Mitgliedstaaten aushandeln.

Die Kommission hat demzufolge ein Protokoll zur Änderung des Zusatzabkommens ausgehandelt, das den Beitritt Kroatiens zu diesem Abkommen ermöglicht.

Ziel dieses Vorschlags ist es, auf der Grundlage des Artikels 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Artikels 6 Absatz 2 der Beitrittsakte einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls im Namen der Union und der Mitgliedstaaten im Anschluss an dessen Unterzeichnung herbeizuführen.

#### **• Allgemeiner Kontext**

Die Verpflichtung Kroatiens aus Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte gilt auch für das Luftverkehrsabkommen EU-USA und das Vier-Parteien-Abkommen. Die Kommission hat demzufolge Protokolle auch zur Änderung dieser Abkommen ausgehandelt, die den Beitritt Kroatiens zu diesen Abkommen ermöglichen. Parallel zu dem vorliegenden Vorschlag werden weitere Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung sowie über den Abschluss dieser Protokolle vorgelegt, ebenso wie der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Luftverkehrsabkommen EU-USA war das erste umfassende Luftverkehrsabkommen mit einem wichtigen Luftverkehrspartner der Union. Es ist das weltweit wichtigste Luftverkehrsabkommen. Mit einem Volumen von mehr als 80 Millionen Sitzplätzen pro Jahr stellt es einen Eckpfeiler der Luftfahrtäußenpolitik der EU dar. Seine Bedeutung ist infolge seiner Ausweitung auf Island und Norwegen durch das Vier-Parteien-Abkommen noch gewachsen. Das Protokoll wird Kroatien in die Lage versetzen, die Vorteile dieses Abkommens zu nutzen.

- **Kohärenz mit bestehenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Das Protokoll ermöglicht es Kroatien, seiner Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte nachzukommen, nämlich dem Zusatzabkommen beizutreten.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV sowie Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Protokoll wird es Kroatien ermöglichen, die Vorteile des Vier-Parteien-Abkommens zu nutzen, das gleiche und einheitliche Bedingungen für den Marktzugang schafft und als Grundlage für eine Neuregelung der Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz in Bereichen dient, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Luftverkehrs von zentraler Bedeutung sind. Diese Regelungen können nur auf Ebene der Union umgesetzt werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Gegenstand des Protokolls ist lediglich der in Rede stehende Sachverhalt, nämlich der Beitritt Kroatiens zum Zusatzabkommen; andere Angelegenheiten bleiben davon unberührt.

- **Wahl des Instruments**

Internationales Übereinkommen.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Zusammenfassung des vorgeschlagenen Abkommens**

Das Protokoll umfasst eine Bestimmung über den Beitritt Kroatiens zu dem Zusatzabkommen und Bestimmungen über das Inkrafttreten und die vorläufige Anwendung des Protokolls.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [...] des Rates wurde das Protokoll zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (im Folgenden das „Protokoll“) am [...] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll sollte im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das Protokoll zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und

dem Königreich Norwegen als vierter Partei (im Folgenden das „Protokoll“) wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, den in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Austausch diplomatischer Noten im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorzunehmen, um der Zustimmung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu der vertraglichen Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.11.2019  
COM(2019) 590 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –  
des Protokolls zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union  
und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem  
Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni  
2011 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union  
unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von  
Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als  
zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei**

**DE**

**DE**

## PROTOKOLL

**zur Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich  
Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011  
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten  
Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster  
Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als  
dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

UNGARN,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden die „Mitgliedstaaten“), und

DIE EUROPÄISCHE UNION,

als erste Partei,

ISLAND,

als zweite Partei, und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,

als dritte Partei —

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

### *Artikel 1*

Die Republik Kroatien ist Vertragspartei des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei über die Anwendung des am 16. und 21. Juni 2011 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (im Folgenden das „Zusatzabkommen“).

### *Artikel 2*

Die im Anhang dieses Protokolls beigefügte kroatische Sprachfassung des Zusatzabkommens ist in gleicher Weise verbindlich wie die anderen Sprachfassungen.

### *Artikel 3*

Dieses Protokoll tritt am späteren der folgenden Termine in Kraft:

1. am Tag des Inkrafttretens des Zusatzabkommens,
2. einen Monat nach dem Tag der zuletzt eingegangenen Note eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Vertragsparteien, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls abgeschlossen sind.

### *Artikel 4*

Bis zu seinem Inkrafttreten vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Protokoll ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig anzuwenden.

Geschehen zu ..... am .....2019 in drei Urschriften, in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Mitgliedstaaten

Für die Europäische Union

Für Island

Für das Königreich Norwegen